

Aufenthaltsbeschränkung und Aufenthaltsbeendigung von Asylbewerbern unter 16 Jahren*

von Richter Dr. Ingo Kraft, Ansbach

Der 21. Senat des BayVGh hat mit seinem Beschluß vom 5. Februar 1990¹ die verbreitet anzutreffende ausländerbehördliche Praxis des Unterlassens der Anhörung bei einer Entscheidung nach § 7 Abs. 5 AuslG² vor Erlass einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem Asylverfahrensgesetz³ gegenüber unter 16 Jahre alten Asylbewerbern sanktioniert. Zudem wurde der Einzelrichter aufgrund § 31 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG als gesetzlicher Richter auch für die gerichtliche Überprüfung einer nach § 7 Abs. 5 AuslG getroffenen Verfügung angesehen und die Berufung gegen sein Urteil auch insoweit der einschränkenden Vorschrift des § 32 Abs. 1 AsylVfG unterworfen. Diese Hauptaussagen des genannten Beschlusses vermögen weder im Ergebnis, noch in ihrer Begründung zu überzeugen, was im Folgenden dargelegt werden soll.

1. Während des Asylverfahrens eines Ausländers, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stützt sich dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland auf zwei verschiedene Rechtspositionen. Zum einen gestatten § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dem Asylbewerber während der administrativen und der sich eventuell anschließenden verwaltungsgerichtlichen Prüfung seines Asylbegehrens den Aufenthalt (vgl. § 20 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 4 und 6 AsylVfG). Diese gesetzliche Aufenthaltsgestattung ist ein Ausfluß des dem Bewerber potentiell zustehenden Grundrechts aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, das während der Dauer des Asylverfahrens mit der individuellen Prüfung der Voraussetzungen des Asylrechts eine gesicherte Bleibemöglichkeit garantiert.⁴ Zum anderen gewähren die §§ 1 Abs. 1 i. V. m. 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht, da der Gesetzgeber ihn durch die zuletzt genannte Norm von der Erlaubnispflicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AuslG befreit hat. Durch diese Exemption vom ausländerbehördlichen Erlaubnisverfahren wurde der betroffenen Gruppe der Aufenthalt einfachgesetzlich unmittelbar gestattet. Hintergrund ist die legislatorische Wertung,

daß »die Anwesenheit dieser Ausländergruppe regelmäßig mit öffentlichen Interessen nicht derart unvereinbar ist, als daß eine administrative Einzelfallprüfung generell erforderlich wäre.«⁵ Die zuletzt genannte Privilegierung der Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht unter dem Vorbehalt repressiver Einzelfallmaßnahmen, z. B. nach § 7 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 AuslG.⁶ Diese Norm ermöglicht u. a. eine zeitliche Beschränkung des qua lege berechtigten Aufenthaltes und eröffnet der Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung.

Nach Ablehnung des Asylantrages durch das Bundesamt sehen sowohl § 11 Abs. 1 Satz 1 als auch § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG eine gebundene aufenthaltsbeendende Maßnahme der Ausländerbehörde vor, die die gesetzliche Aufenthaltsgestattung nach § 19 Abs. 1 AsylVfG erlöschen läßt (§ 20 Abs. 3 Nrn. 4 und 6 AsylVfG). Dieser Rechtsentscheidung steht u. a. die Berechtigung des Ausländers zum Aufenthalt aus asylverfahrensfremden Gründen entgegen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG). An dieser Stelle greift die Privilegierung der – vereinfacht gesagt – jugendlichen Ausländer und schließt den Erlass einer mit einer Abschiebungsandrohung verbundenen Ausreiseaufforderung aus.⁷ Deswegen muß vor der Aufforderung zur Ausreise der berechtigte Aufenthalt des jugendlichen Ausländers unter Rückgriff auf die Befugnisnorm des § 7 Abs. 5 Satz 1 AuslG beschränkt werden, was in der Verwaltungspraxis zumeist in einem Bescheid durch eine eigene Ziffer in der Tenorierung unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bewerkstelligt wird.

Dieser aus Praktikabilitätsgründen erfolgende zusammenfassende Ausspruch in einem Bescheid darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hier um zwei selbständige Verwaltungsakte handelt, die aufgrund unterschiedlicher Normen in verschiedenen Gesetzen ergehen. Die ausländerrechtliche Entscheidung ist materiellrechtliche Voraussetzung für den Erlass der asylverfahrensrechtlichen aufenthaltsbeendenden Maßnahme, aber aus diesem materiellen Stufenverhältnis autonomer Regelungen darf nicht auf eine Verwischung der verfahrensrechtlichen Anforderungen geschlossen werden. Daraus folgt für das Anhö-

* Diese Zeilen sind dem Andenken an meinen Freund und Kollegen Bernhard Kaiser gewidmet, der am 2. 3. 1990 nach 7 Monaten richterlicher Tätigkeit am VG Ansbach tödlich verunglückte.

¹ Nr. 21 B 90.30118, BayVBl. 90, 373; vgl. auch Beschluß vom 3. 4. 1990 – 21 B 90. 30082; Beschluß vom 17. 5. 1990 – 21 B 90. 30437.

² Ausländergesetz (AuslG) vom 28. 4. 1965, BGBl. I S. 353, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1988, BGBl. I S. 2362.

³ Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – vom 16. 7. 1982, BGBl. I S. 946, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1988, BGBl. I S. 2362.

⁴ BVerwGE 62, 206/211.

⁵ So BVerwG, Urteil vom 11. 1. 1982 – 1 B 151/88, DVBl. 82, 308/309; Beschluß vom 16. 8. 1983 – 1 CB 162/80, Buchholz 310 § 67 VwGO Nr. 59; Urteil vom 31. 7. 1984 – 9 C 156/83, DVBl. 85, 244/245.

⁶ Vgl. dazu allgemein BVerwGE 75, 26/27; Hailbronner, Ausländerrecht, 2. Aufl. Heidelberg 1989, Rdnr. 235.

⁷ BVerwG, Urteil vom 31. 7. 1984 – 9 C 156/83, DVBl. 84, 244/245.

rungerfordernis des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG, daß die Sonderregelung der §§ 28 Abs. 3 und 11 Abs. 2 i. V. m. 10 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG als *leges speciales et superiores* das Anhörungsgebot des landesrechtlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes nur für ihren ausdrücklichen Anwendungsbereich, also die mit einer Abschiebungsandrohung verbundene Ausreiseaufforderung, durchbrechen.

Die dieser Ansicht aus der Verwaltungspraxis entgegengehaltene, von reinen Praktikabilitätsabwägungen getragene Kritik, insoweit bestehe eine gesetzliche Lücke oder die Aufenthaltsbeschränkung sei Teil der Ausreiseaufforderung und habe deswegen deren verfahrensrechtlicher Behandlung zu folgen, vermag nicht zu überzeugen.⁸ Ihr ist zuzugeben, daß die nicht harmonisierten Verfahrensregelungen wahrlich keine Glanzleistung des Gesetzgebers darstellen und eine andere Normierung sicherlich besser und zweckmäßiger wäre. Aber reine Zweckmäßigkeitserwägungen rechtfertigen es nicht, eine gesetzliche Lücke zu postulieren. Der auch im Beschluß des BayVGH in der ›lediglich asylverfahrensbegleitenden‹ Charakterisierung der Aufenthaltsbeschränkung anklingenden Einheitslösung ist entgegenzuhalten, daß gerade wegen der unterschiedlichen Regelungsgehalte und der Möglichkeit der Tenorierung in getrennten Bescheiden eine Identität von Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 7 Abs. 5 AuslG und asylverfahrensrechtlicher Ausreiseaufforderung nicht besteht.

Gegen eine den Anwendungsbereich der §§ 10 Abs. 2 Satz 2 bzw. 28 Abs. 3 AsylVfG durchbrechende Auslegung spricht nicht nur die allgemeine rechtsmethodische Erkenntnis, daß Ausnahmenvorschriften grundsätzlich eng auszulegen sind, sondern auch die verfassungsrechtliche Fundierung des Anhörungsgebotes. Auch wenn an dieser Stelle ausdrücklich *nicht* von einer verfassungsrechtlich gebotenen Anhörung im Zusammenhang mit aufenthaltsbeschränkenden und -beendenden Maßnahmen ausgegangen wird, so kann doch nicht verkannt werden, daß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG eine im Vergleich zu anderen Verfahrensvorschriften erhöhte Grundrechtsrelevanz⁹ zuzumes-

sen ist. Auch diese Erkenntnis verbietet es, über das Anhörungsgebot allzu leichtfüßig hinwegzugehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß für die Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 AuslG eine Anhörung des betreffenden Ausländers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich ist,¹⁰ was auch durchaus Sinn macht. Der Erlaß der Verfügung kann zu einem bestimmten Zeitpunkt z. B. wegen eines unmittelbar bevorstehenden schulischen oder beruflichen (Zwischen)Abschlusses oder einer Krankenhausbehandlung des Ausländers unzumutbar sein und für ihn eine besondere Härte darstellen.^{10a}

2. Von dem Zwischenergebnis der obligatorischen Anhörung ist auch der BayVGH in seinem eingangs zitierten Beschluß ausgegangen, führt aber sodann ohne nähere Begründung Art. 46 BayVwVfG ins Feld. Wenn man diese Norm bei Ermessensentscheidungen wie der gemäß § 7 Abs. 5 AuslG überhaupt anwenden will,¹¹ dann doch wohl nur bei einer Ermessensreduktion auf Null. Für eine derartige Ermessensschumpfung ist nun aber nichts erkennbar, bedeutet eine derartige Annahme doch, daß keine andere als eine an den Aufenthalt der Eltern gekoppelte Entscheidung rechtmäßig sei! Aus ausländerrechtlichen Gründen der familiären Fürsorgepflicht der Eltern etc., die selbstverständlich legitime Ermessensgesichtspunkte bilden, läßt sich ein derartiges Ergebnis angesichts der oben angesprochenen denkbaren Fallkonstellationen a priori jedenfalls nicht herleiten. Die den §§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG als gebundene Entscheidungen zugrundeliegenden asylverfahrensrechtlichen Wertungen dürfen zur Vermeidung eines Zirkelschlusses in die im Vorfeld derartiger Ausreiseverfügungen zu treffende ausländerrechtliche Aufenthaltsbeschränkung, deren Nichterlaß ja über § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG gerade die Wertungen des AsylVfG derogiert, nicht eingebracht werden. Andersherum formuliert: § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG stellt die asylverfahrensrechtliche Verpflichtung zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ja gerade unter den Vorbehalt abweichender asylverfahrensfremder Wertungen. Somit ist nicht ersichtlich, woraus sich die vom BayVGH postulierte Ermessensreduktion auf Null ergeben sollte, so daß gerade angesichts des Art. 46 BayVwVfG *e contrario* die Aufenthaltsbeschränkung wegen der unterbliebenen Anhörung hätte kassiert werden müssen.

⁸ Nur am Rande soll auf weitere, auf die Sonderregelungen innerhalb des Art. 28 BayVwVfG abstellende Ansätze eingegangen werden. Wenn behauptet wird, daß gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG von einer Anhörung abgesehen werden könne, so mag man darüber, auch wenn ich dem generell nicht zu folgen vermag, durchaus streiten. Jedenfalls setzt diese Vorschrift aber eine formelle Ermessensentscheidung voraus (BVerwG, Urteil vom 29. 4. 1983 – 1 C 5/83, DVBl. 83, 997/999), die nach den bisherigen Erkenntnissen des Verf. in der Praxis kaum getroffen wird. Zumeist wird – wenn überhaupt – pauschal auf § 28 Abs. 3 AsylVfG verwiesen.

Abwegig ist es natürlich, auf Art. 28 Abs. 3 BayVwVfG zu rekurrieren. Die Behauptung, der Anhörung stehe ein öffentliches Interesse entgegen, läßt sich allein schon aus §§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 28 Abs. 3 AsylVfG widerlegen, nach denen eine Anhörung ja nicht verboten ist; so auch BVerwG, Urteil vom 14. 5. 1986 – 1 C 23/85, NVwZ 86, 841/842; Urteil vom 3. 11. 1987 – 9 C 254/86, InfAuslR 88, 59/60 m. w. N.

⁹ Zur potentiellen Grundrechtsrelevanz von Verfahrensvorschriften vgl. BVerfGE 53, 30/59 f.; 61, 82/115; BVerwGE 60, 297/306 zum Umweltrecht. Speziell zur Anhörung im Hinblick auf eine analoge Anwendung des Art. 103 Abs. 1 GG im Verwaltungsverfahren *Bartels*, Die Anhörung Beteiligter im Verwaltungsverfahren, Berlin 1985, S. 25 ff.; BVerwG, Urteil vom 12. 11. 1975 – 8 C 47/74, NJW 76, 588.

¹⁰ So im Ergebnis auch Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, hrsgg. von P. Baumüller u. a., Neuwied/Darmstadt Stand Februar 1990, § 28 Rdnr. 89.1.

^{10a} Auch wenn, wie der BayVGH mit Beschluß vom 17. 5. 1990 – 21 B 90. 30437 entschieden hat, der zeitweise Schulbesuch eines Asylbewerbers diesem kein *Bleiberecht* vermittelt, so ist doch denkbar, daß hinsichtlich des angeordneten Ausreisezeitpunktes wegen unmittelbar bevorstehender schulischer Qualifikation, die dem abgelehnten Asylbewerber auch im Heimatstaat noch von Nutzen sein könne, im Einzelfall ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorliegt.

¹¹ So BVerwG, Urteil vom 15. 12. 1983 – 3 C 27/82, NVwZ 84, 577/578; BVerwGE 62, 108/116; *Krebs*, DVBl. 84, 109/112 f. Kritisch demgegen-

3. Prozessual sind die gegen die Bundesrepublik gerichtete Verpflichtungsklage auf Anerkennung als Asylberechtigter und die gegen den Träger der Ausländerbehörde gerichtete Anfechtungsklage auf Kassation der aufenthaltsbeendenden Maßnahme in Abweichung von § 44 VwGO gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in einer Klage zu verfolgen. Diese das obligatorische Verbundverfahren trotz fehlender Identität des Beklagten anordnende Vorschrift ist, wie der BayVGh zu Recht ausführt, über ihren Wortlaut hinaus nicht nur auf gemäß § 28 AsylVfG ergangene, sondern auch hinsichtlich auf § 11 AsylVfG gestützter aufenthaltsbeendender Maßnahmen anwendbar.¹² Diese teleologische Extension ist gerechtfertigt, da die Beschleunigungsintention des Gesetzgebers in Asylprozessen, bei denen die streitgegenständlichen Bescheide von einem offensichtlich unbegründeten Asylbegehren ausgehen, a maiore ad minus doch eher noch stärker als bei einfach unbegründeten Anträgen wirkt. Der eine gegenteilige Wertung implizierende enge Wortlaut des § 30 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beruht nur auf einem Redaktionsversehen.

Unter diese die obligatorische Klagehäufung anordnende Norm ist nach ihrem Wortlaut auch die gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 AuslG getroffene Verfügung der Ausländerbehörde zu subsumieren, so daß sich das Verbundverfahren auch auf diesen Verwaltungsakt erstreckt. Nach § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. Art. 1 Abs. 5 BayAGVwGO¹³ besteht auch eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit. Insoweit kann den prozessualen Ausführungen des BayVGh gefolgt werden. Demgegenüber ist der Erstreckung der Zuständigkeit des Einzelrichters auf die gerichtliche Prüfung der Aufenthaltsbeschränkung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 AuslG de lege lata zu widersprechen. Die Übertragung der Zuständigkeit des Spruchkörpers auf den Einzelrichter ist gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG an die Voraussetzung des Vorliegens von »Streitigkeiten nach diesem Gesetz« gebunden. Wenn u. a. eine auf das AuslG gestützte Verfügung Streitgegenstand eines Verfahrens ist, liegt dieses Tatbestandsmerkmal offensichtlich nicht vor. Zwar wird sich auch in einem reinen Asylprozeß das anzuwendende Normmaterial nicht auf das AsylVfG beschränken, so daß die heranzuziehenden Normen ein auch nur bedingt griffiges Kriterium für die Bestimmung der Reichweite des § 31 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bilden. Auch die Differenzierung zwischen formellem und materiellem Recht führt nicht unbedingt weiter, da z. B. § 14 AuslG als mate-

riellrechtliche Vorschrift auch in einem übertragungsfähigen Rechtsstreit bei der Beurteilung einer auf AsylVfG gestützten aufenthaltsbeendenden Maßnahme relevant sein kann. Entscheidende Bedeutung ist wohl der Anspruchs- (bei Verpflichtungsklagen) bzw. Befugnisnorm (bei Anfechtungsklagen) für die durch § 31 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geforderte Abgrenzung zuzumessen.¹⁴ Demzufolge rechtfertigt das prozessuale Sonderrecht des AsylVfG nicht die Übertragung eines Rechtsstreits, der streitgegenständlich eine auf das AuslG gestützte Aufenthaltsbeschränkung betrifft. Somit ist entgegen der Ansicht des BayVGh, dessen Einheitstheorie oben schon verworfen wurde, das Grundrecht des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV offensichtlich verletzt.

4. Konsequenterweise steht dem Kläger e contrario § 32 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG¹⁵, bei dessen Interpretation an das gerade Ausgeführte angeknüpft werden kann, gegen den die Aufenthaltsbeschränkung betreffenden Teil des erstinstanzlichen Urteils das Rechtsmittel der Berufung unabhängig von einer Zulassung gemäß § 124 Abs. 1 VwGO zu.¹⁶ Der BayVGh hätte die Berufung keinesfalls verwerfen dürfen, denn selbst bei Annahme einer eventuellen prozessualen Bindung des iudex ad quem an eine rechtlich fehlerhafte, schon mit den Anwendungsvoraussetzungen des § 32 Abs. 1 AsylVfG nicht zu vereinbarende Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht¹⁷ hätte der VGh gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 1 VwGO zu einer Sachentscheidung kommen müssen, da der Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters zu einer fehlerhaften Besetzung des erkennenden Gerichts i. S. d. letztgenannten Vorschrift geführt hat.

5. Das in diesen Ausführungen zutage getretene Harmonisierungsdefizit zwischen allgemeinem Auslän-

¹⁴ So auch GK-AsylVfG (Fn. 10), § 31, Rdnrn. 28 und 29; Marx/Strate/Pfaff (Fn. 12), § 31, Rdnr. 4.

¹⁵ Allgemein zu dieser Vorschrift Höllein, ZAR 89, 109.

¹⁶ GK-AsylVfG (Fn. 10), § 32, Rdnrn. 50 ff., insbesondere Rdnr. 54.

¹⁷ Während auf der einen Seite durch § 32 Abs. 3 AsylVfG geklärt ist, daß eine Bindung des Berufungsgerichts an eine positive Berufungszulassung besteht, stellt sich die Frage, ob der iudex ad quem auch an eine von einer Kammer ausgesprochene Nichtzulassung der Berufung in dem Fall gebunden ist, in dem der iudex a quo irrtümlicherweise von der Anwendbarkeit einer von der Regel des § 124 Abs. 1 VwGO abweichenden Vorschrift über die Zulassungsberufung ausgegangen ist und demzufolge die Berufung nicht zugelassen ist. Anders als in dem Fall, in dem eine nicht dem Regime des AsylVfG unterliegende Klage unter irrtümlicher Zugrundelegung der Tenorierungsmöglichkeit nach § 32 Abs. 6 Satz 1 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde und demnach wohl Rechtskraft eintritt, so daß lediglich noch die Verfassungsbeschwerde möglich wäre, tritt in der oben geschilderten Ausgangskonstellation gemäß § 32 Abs. 4 Satz 5 AsylVfG durch die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde keine Rechtskraft ein. Demzufolge müßte die Berufung in einem derartigen Fall statthaft sein, da das Gericht erster Instanz nicht konstitutiv über die Voraussetzungen der Zulassungsberufungsnorm entscheiden kann (vgl. in diesem Zusammenhang OVG Bremen, Urteil vom 5. 2. 1985 – OVG 2 BA 43/84, NJW 85, 2045; VGh Kassel, Beschluß vom 23. 12. 1983 – V TE 52/82, KStZ 84, 97; OVG Hamburg, Beschluß vom 18. 6. 1984 – Bs 90/83, NVwZ 84, 803; OVG Münster, Beschluß vom 26. 7. 1989 – 8 B 1128/89, DÖV 90, 118).

über Hufen, Fehler im Verwaltungsverfahren, Baden-Baden 1986, S. 413 f. Zum Gesamtkomplex des § 46 VwVfG vorzüglich Schenke, DÖV 86, 305 ff.

¹² So auch Pagenkopf, NVwZ 82, 590/592 mit dem einleuchtenden Hinweis auf das Gesetzgebungsverfahren, aus dessen Ablauf sich der heutige Wortlaut als ein Redaktionsversehen darstellt. A. A. Hailbronner (Fn. 6), Rdnr. 1529 m. w. N.; offen Marx/Strate/Pfaff, Asylverfahrensgesetz, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1987, § 30 Rdnr. 14.

¹³ Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 28. 11. 1960 (BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1985, GVBl. S. 760.

derrecht und speziellem Asylrecht zeigt gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf. Dem trägt das neue Ausländergesetz¹⁸ Rechnung, in dem die Privilegierung der Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestrichen wurde. Angesichts des enormen Zustroms von auch jungen unbegleiteten Ausländern und Asylbewerbern in die Bundesrepublik Deutschland erscheint die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des geltenden AuslG zum Ausdruck kommende legislatorische Wertung aus dem Jahr 1965 auch durchaus nicht mehr zeitgemäß. Dennoch sind das nur Überlegungen de lege ferenda, deren Umsetzung nach dem Kompetenzgefüge des Grundgesetzes der Legislative obliegt. Der vom BayVGH durchgeführte Korrekturversuch durch den Richter vermag jedenfalls nicht zu überzeugen.
